

Satzungsentwurf

Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für das Gebiet Kantstraße

Aufgrund von §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 sowie 17 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.5.2017 (BGBl. I S. 1298) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg neugefasst am 24.07.2000 (GBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim am nach Einstellung des am 27.07.2017 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens für das Gebiet „Kantstraße“, Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB und damit Wegfall der Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre in öffentlicher Sitzung folgende Aufhebung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

Bekanntmachungshinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängeln;
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

§ 1 Aufhebung der Veränderungssperre

(1) Die Satzung vom 27.07.2016, bekanntgemacht am 04.08.2016, über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Kantstraße“, Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB wird aufgehoben.

(2) Die Aufhebung umfasst alle im Geltungsbereich der Veränderungssperre gelegenen Grundstücke. Im Einzelnen sind dies die Kantstraße Flst.Nr. 8355, das ehemalige Gelände der ZG Raiffeisen (Flst.Nr. 8507/2, 8507/3, 8507/4) eine Trafostation der Stadtwerke Flst.Nr. 8507/1), den nördlichen Teilbereich der Herderstraße (Flst.Nr. 10565/nördliches Teilstück), der südlich an die Kantstraße angrenzt und das Gebiet räumlich sinnvoll begrenzt.

(3) Die Lage der Grundstücke ergibt sich aus dem Lageplan vom 01.06.2016.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ist im unten abgedruckten unmaßstäblichen Planausschnitt dargestellt.

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus Hockenheim, Rathausstraße 1, 68766 Hockenheim, 2. OG,

Zimmer 306 eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Plan einfügen

Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereichs in der Fassung vom 01.06.2016

Hockenheim, den

Dieter Gummer

Oberbürgermeister